

# ZH\_OBERGERICHT RA140004 vom 21. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA140004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA140004)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA140004 du 21 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RA140004 del 21 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Am 19. September 2013 hatte der Kläger beim Arbeitsgericht Zürich (Vorinstanz) eine arbeitsrechtliche Klage über rund Fr. 320'000.– als Lohn für zwei Jahre (und dem Begehren, eventuell den Arbeitsvertrag um weitere 10 Jahre zu verlängern) eingereicht (Vi-Urk. 1). Mit Beschluss vom 7. Oktober 2013 hatte die Vorinstanz (u.a.) das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen (das Vorliegen eines Arbeitsvertrags und damit die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz erscheine unwahrscheinlich) und ihm Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 17'200.– angesetzt (Vi-Urk. 5). Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers war mit Urteil der Kammer vom 5. Dezember 2013 abgewiesen worden und auf die dagegen erhobene Beschwerde war das Bundesgericht mit Urteil vom 24. Januar 2014 nicht eingetreten (Vi-Urk. 13 und 17). Am 31. Januar 2013 stellte der Kläger "noch einmal" ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Vi-Urk. 18 S. 2). Mit Beschluss vom 13. Februar 2013 (Vi-Urk. 23 = Urk. 2) wies die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Klägers ab (Disp.-Ziff. 1), setzte ihm eine Nachfrist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses an (Disp.-Ziff. 2) und bestimmte, dass von den Beilagen zum Wiedererwägungsgesuch auf Kosten des Klägers Kopien erstellt würden (Disp.-Ziff. 3). b) Hiergegen hat der Kläger am 24. Februar 2014 fristgerecht (vgl. Vi-Urk. 24/1) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Das Gesuch um Rechtspflege sei zu genehmigen;

### E. 2

Für die verlangten Gerichtskosten von Fr. 17'200.00 sei aufschiebende Wirkung zu erteilen;

### E. 3

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

- 5 - b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. BGE 139 III 334 E. 4.2). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.